

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Auto mieten bei der Garage Blaser AG

1. Geltungsbereich und Vertragspartner

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB" oder "AGBs") gelten für die Vermietung von Fahrzeugen und/oder Zubehör (nachfolgend „Vertragsgegenstand“ bzw. „Fahrzeug“) zwischen den Vertragspartnern" bzw. „Parteien". Vermieter ist die Garage Blaser AG, Feldmattstrasse 12 in 6032 Emmen. Mieter ist die jeweilige im Mietvertrag eingetragene natürliche oder juristische Person, die einen Vertragsgegenstand des Vermieters mietet (nachfolgend "Mieter" genannt).

2. Allgemeine Grundsätze

Der Mieter ist verpflichtet, bei der Nutzung der Leistung des Vermieters die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten und keine Rechte Dritter zu verletzen. Er ist verpflichtet, gegenüber der Vermieterin wahrheitsgetreue Angaben zu machen. Bei einer Verletzung einer dieser allgemeinen Vertragspflichten haftet der Mieter.

3. Vertrag

3.1 Vertragsschluss und Dauer

Der Vertrag wird spätestens bei der Fahrzeugübergabe vom Mieter unterzeichnet. Die Vertragsdauer beträgt mindestens einen Monat. Kündigungsfrist beträgt 30 Tage. Der Vertrag ist erstmals per Ende des ersten Monats kündbar. Der Vermieter kann eine einmalige Anfangspauschale von CHF 490.- ("Startpauschale") festlegen und ist bei Vertragsabschluss fällig. Diese beinhaltet die Bereitstellung und Kosten der Ablieferung und gewährt die Nutzung des gemieteten Fahrzeuges (Leistungen unter Pkt. 4). Zusätzlich zur Startpauschale wird bei Vertragsabschluss auch die erste Miete fällig. Die Anfangspauschale und der erste monatliche Mietpreis müssen spätestens bei der Fahrzeug-Ablieferung bezahlt sein. Die Übergabe kann erst vollzogen werden, wenn die Zahlung eingegangen ist.

3.2 Kündigung bei befristeter Vertragslaufzeit

Bei der Miete über eine genau definierte Dauer ist die Laufzeit vertraglich befristet und muss daher nicht gekündigt werden. Eine vorzeitige Kündigung des Mietvertrages vor Ablauf des ersten Monats ist seitens des Mieters im Regelfall nicht möglich. Das Auto kann aber vorzeitig zurückgegeben werden. Es besteht aber kein Anspruch auf eine Rückerstattung der Mietkosten. Es steht im Ermessen des Vermieters gegen zusätzliche Kosten im Einzelfall davon abzuweichen.

3.3 Kündigung bei unbefristeter Vertragslaufzeit

Der Mietvertrag kann auch auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Dieser Mietvertrag kann von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende des folgenden Monats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Im Falle einer Kündigung durch den Mieter bestätigt der Vermieter die Beendigung des Vertrages und koordiniert die Fahrzeugrücknahme.

4. Leistungen

Der Mieter erhält gegen einen monatlich zu entrichtenden und von dem Vermieter festgelegten Mietpreis das definierte Fahrzeug zum gewöhnlichen Gebrauch. Das Fahrzeug bleibt über die gesamte Vertragsdauer Eigentum des Vermieters. Dem Vermieter steht es frei, das Fahrzeug jederzeit gegen ein gleichwertiges Fahrzeug umzutauschen, stellt aber jederzeit sicher, dass der Mieter keinen Fahrzeugausfall erfährt. Als gleichwertiges Fahrzeug gilt, wenn dieses der gleichen Kategorie entspricht, ähnlich ist und die gleiche Leistung hat. Aussen-/Innenfarbe, Bereifung, Optionen und die Form der Carrosserie können jedoch abweichen. Im Mietpreis sind folgende Leistungen des Vermieters inbegriffen: - Nutzung des Fahrzeuges inkl. Kilometer-Leistung gem. Punkt 5.5 - Service und Wartung - Sommer- und Winterbereifung inkl. Reifenwechsel - Versicherung mit folgenden Leistungen: - Vollkasko - Haftpflicht bis CHF 100 Mio. (CHF 100'000'000.-) im Schadenfall - Grobfahrlässigkeit gedeckt - Ausschluss: Insassenversicherung - Ausschluss: Parkschaden - gesetzliche Schweizer Abgaben (kantonale Strassenverkehrssteuern, Zulassungsgebühren) - Autobahnvignette - Pannendienst - Garantie

4.1 Aus der Leistung ausgeschlossen

Von der Leistung ausgeschlossen sind Kosten für den Kraftstoffverbrauch (z.B. Benzin, Diesel, Elektrizität), Reinigungskosten während der Vertragslaufzeit oder im Zusammenhang mit der Fahrzeugrückgabe sowie Gebühren oder Kosten, die auf ausländischen Strassen anfallen. Diese Kosten müssen vom Mieter selbst übernommen werden. Bei Fahrten ins Ausland ist der Mieter weiter dazu verpflichtet, alle notwendigen Dokumente und zusätzliches Sicherheitszubehör, wie z.B. Warnwesten, im Fahrzeug mitzuführen. Bussen, Geldstrafen (siehe Punkt 7.5) und Schäden sind ebenfalls von den Leistungen ausgeschlossen. Bei Bedarf kann der Mieter einen Bring- und Holservice buchen. Entsprechende Tarife sind unter Preise und Tarife Punkt 4.2 zu finden.

4.2 Preise und Tarife

1. Startpauschale: CHF 490.-. Die Pauschale kann durch den Vermieter pro Mieter einmalig verrechnet werden. Die Anfangsgebühr ist Voraussetzung für die erste Fahrzeugauslieferung.
2. Monatlicher Mietpreis: Der monatliche Mietpreis wird im entsprechenden Mietvertrag, der spätestens bei der Übergabe des Vertragsgegenstandes unterzeichnet wird, vereinbart. Der Mietpreis ist im Voraus zu begleichen. Der monatliche Mietpreis ist abhängig vom entsprechenden Fahrzeug. Der Vermieter behält sich das Recht vor, als Sicherheit eine Depotbuchung auf der Kreditkarte des Mieters in der Höhe von drei Monatsmietpreisen zu reservieren.
3. Leistungsabhängige Kosten: Reinigungen oder weitere zusätzliche Leistungen werden einzeln verrechnet und sind innert 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Mehrkilometer, welche vom Mietvertrag abweichen, werden mit einem im Mietvertrag festgelegten Mehrkilometer-Ansatz verrechnet.

4. Verzug der Zahlungen und Veränderung der Bonität: Verändert sich die Bonität des Mieters negativ oder kommt ein Mieter seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht fristgerecht nach, ist der Vermieter nach einer Zahlungsaufforderung berechtigt, den Vertrag zu beenden und das Fahrzeug innerhalb von 7 (sieben) Tagen einzuziehen. Zusätzlich wird dem Mieter eine Gebühr für eine ausserordentliche Fahrzeugabholung in der Höhe von CHF 500.- verrechnet.
5. Hol- und Bringservice Fahrzeuglieferung bei Vertragsbeginn am Wunschort des Kunden ab CHF 250.-
Fahrzeughrückgabe bei Vertragsende am Wunschort des Kunden: ab CHF 250.-
Fahrzeug Hol- und Bringservice bei Wartung/Reifenwechsel/Reparatur: auf Anfrage
Gebühr für nicht eingehaltenen Termin: CHF 250.-
6. Reinigung:
 - Entfernung von Raucherrückständen: CHF 800.-
 - Entfernung von - Tierhaaren: CHF 500.-
 - Zusätzlich Entfernung übermässiger Schmutz: CHF 200.-
 - Endreinigung bei normaler Verschmutzung: CHF 200.-
7. Selbstbehalt pro Schadenfall:
 - Selbstbehalt Haftpflicht: CHF 500.-
 - Selbstbehalt Vollkaskoschaden: CHF 1'000.-
 - Kosten Parkschäden: CHF 1'000.-
 - Pro Schadenfall maximal: CHF 1'000.-
8. Beschädigungen am Motor, Karosserie, Interieur etc.: nach Aufwand
9. Andere Tarife
 - Kosten unabhängiger Gutachter: CHF 800.-
 - Verletzung der Meldepflicht: CHF 500.-

Der Vermieter ist berechtigt, die Preise jederzeit anzupassen, wobei für bestehende Mieter die zum Vertragsschluss gültigen Preise gelten. Die Preise sind inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5. Pflichten seitens Vermieter

5.1 Zulassung, Steuern, Versicherung und Vignette

Der Vermieter ist verpflichtet, die gesetzlichen Kosten zu übernehmen, welche für das Fahren auf öffentlichen Schweizer Strassen anfallen. Darunter fallen die Motorfahrzeugsteuer, die Zulassungsgebühren und eine gültige Autobahnvignette. Ausgeschlossen sind sämtliche Parkgebühren, Gebühren für Fahren, Züge sowie ausländische Strassenverkehrsgebühren in irgendwelcher Form.

5.2 Services und Wartung

Der Mieter ist verantwortlich, dass er allfällige Services, Wartungen gemäss Herstellerangaben dem Vermieter mitteilt und das Fahrzeug dem Vermieter zu Service- oder Wartungszwecken überlässt. Bei ausserordentlich oder nicht zu erwartenden Erfordernissen einer Arbeit am Fahrzeug ist auch in diesem Falle der Mieter verpflichtet, sicherzustellen, dass das Fahrzeug bei jeder Fahrt in einem sicheren und strassenzulässigen Zustand ist. Ist dem nicht so, darf der Mieter das Fahrzeug unter keinen Umständen weiter verwenden und muss den Vermieter unverzüglich in Kenntnis setzen. Der Mieter darf Reparaturen, Services, oder andere Arbeiten niemals ohne das Einverständnis von Seiten des Vermieters einem Dritten in Auftrag geben oder selber erledigen und werden in jedem Fall von und bei dem Vermieter ausgeführt. Der Vermieter übernimmt sämtliche Kosten in Verbindung mit den vom jeweiligen Hersteller erforderlichen Wartungs- und Servicearbeiten, welche während der Vertragslaufzeit anfallen. Im Falle einer anfallenden Wartung oder eines anfallenden Services steht es dem Vermieter frei, dem Mieter für die Zeit der Wartungs- oder Servicearbeiten seines Fahrzeuges ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen, so dass der Mieter durch die Wartungs- oder Servicearbeiten keinen Fahrzeugausfall erfährt.

5.3 Bereifung

Der Mieter ist verpflichtet, die richtige Bereifung auf dem Fahrzeug zu haben. Bei einer saisonal begründeten Erfordernis von Winter- bzw. Sommerreifen übernimmt der Vermieter den Aufwand für den Reifenwechsel (Transport des Fahrzeuges für Abholung und Rückgabe exklusiv) oder wechselt das Fahrzeug des Mieters gegen ein gleichwertiges Fahrzeug mit der geeigneten Bereifung aus. Der Vermieter entscheidet über die Grösse, das Fabrikat, die Marke und das Material der jeweiligen Bereifung.

5.4 Fahrzeugwechsel

Aufgrund von Kundenbedürfnissen des Mieters oder von Wagenpark-Bedürfnissen des Vermieters kann ein Fahrzeugwechsel während der Vertragslaufzeit stattfinden. Der Wechsel und die dazugehörige Fahrzeughrücknahme findet beim Vermieter statt. Sollte der Vermieter einen Fahrzeugwechsel anordnen, entstehen für den Mieter keine Kosten für den Wechsel. Weitere Fahrzeuglieferungen auf Wunsch des Mieters sind vom Mieter gemäss den Tarifen unter Punkt 4.2 zu bezahlen. Der monatliche Mietpreis passt sich dem entsprechenden Fahrzeug an. Alternativ kann er zu den festgelegten Tarifen eine Auslieferung beantragen.

5.5 Freikilometer und zusätzliche Kilometer

In der Leistung inbegriffen sind monatlich 2'000 Freikilometer. Es steht dem Mieter frei, vor Vertragsbeginn zusätzliche Kilometer anzufordern, wodurch sich der monatliche Mietpreis erhöht. Dabei werden zusätzlich angeforderte, aber bis zum Ende der Vertragsdauer nicht genutzte zusätzliche Kilometer nicht zurückerstattet. Eine Überschreitung der vertraglich festgelegten Kilometer wird gesondert von der monatlichen Miete verrechnet (gemäss Mehrkilometer-Ansatz im Mietvertrag).

6. Voraussetzungen an Mieter und Nutzungsberechtigte

6.1 Angaben

Alle Angaben des Mieters gegenüber dem Vermieter sind wahrheitsgetreu anzugeben. Der Mieter ist weiter verpflichtet, mögliche Änderungen wie Adress- oder Namensänderungen unaufgefordert an den Vermieter bekanntzugeben.

6.2 Inanspruchnahme der Leistung

Zur Inanspruchnahme der Leistung sind nur diejenigen Personen befugt, welche sowohl über eine feste Wohnadresse oder Sitz in der Schweiz als auch über einen gültigen Schweizer Führerausweis der für das entsprechende Fahrzeug notwendigen Kategorie verfügen und dies beweisen resp. diesen vorweisen können. Des Weiteren muss es sich bei der Vertragsunterzeichnung um eine handlungsfähige natürliche oder juristische Personen handeln. Im Falle, dass der Vertrag von einer juristischen Person unterzeichnet wird, muss der Hauptnutzer des Fahrzeuges seinen Führerausweis einreichen. Ein Lernfahrausweis gilt nicht als gültiger Führerausweis.

6.3 Nutzungsberechtigte

Mieter dürfen das Fahrzeug anderen (nachfolgend "Nutzungsberechtigte") zur Nutzung überlassen. Für Nutzungsberechtigte gelten dieselben Voraussetzungen wie für Mieter (vgl. Ziff. 6.2). Nutzungsberechtigte haben die Pflichten gemäss Ziff. 7 einzuhalten. Mieter, die das Fahrzeug Nutzungsberechtigten überlassen, sind für deren Handeln im selben Umfang verantwortlich, als würden sie selbst handeln. Mieter müssen allfällige Nutzungsberechtigte bei Mietbeginn unaufgefordert namentlich an den Vermieter melden.

6.4 Lenkerregister

Wird das Fahrzeug einem grösseren (mehr als 2 Personen) Lenker- und Personenkreis (mehrere Nutzungsberechtigte) weitergegeben ist der Mieter verpflichtet, ein Lenkerregister mit sämtlichen Nutzungsberechtigten zu erstellen und dem Vermieter vor der Fahrzeugübernahme bei Mietbeginn unaufgefordert zu übergeben.

6.5 Weitere Voraussetzungen

Der Vermieter hat das Recht, die Nutzung der Fahrzeuge an weitere Bedingungen zu knüpfen. Dazu informiert der Vermieter den Mieter. Der Vermieter kann Mieter oder Nutzungsberechtigte ohne Angabe von Gründen von der Nutzung der Leistung ausschliessen. Im Wesentlichen wird bei jedem Mietvertrag eine Bonitätsprüfung veranlasst. Sollte diese Prüfung negativ ausfallen, behält sich der Vermieter das Recht vor, die Vermietung eines Fahrzeuges abzulehnen.

7. Pflichten des Mieters

7.1 Allgemeine Pflichten

Mieter haben während der Vertragsdauer die folgenden allgemeinen Pflichten:

1. Jederzeit die geltenden Verkehrsregeln und gesetzliche Vorgaben im Zusammenhang mit dem Führen eines Fahrzeuges zu beachten.
2. Nicht in einem von Alkohol, Medikamenten oder Drogen beeinträchtigten Zustand oder anderen Zuständen, die die Reaktionsfähigkeit des Lenkers beeinflussen (z.B. Ermüdung oder Erkrankung) zu fahren.
3. Sich bei der Nutzung der Fahrzeuge an die entsprechenden technischen Vorschriften und Betriebsanleitungen zu halten und das Fahrzeug während der gesamten Nutzungsdauer sauber zu halten. Als Verschmutzung gelten unter anderem explizit das Rauchen und das Transportieren von Tieren ohne eine im Fahrzeug angebrachte Transportbox. Kosten für eine Reinigung werden gemäss Tarife und Preise Ziff. 4.2 zusätzlich verrechnet.
4. Eine schonende, rücksichtsvolle und umweltfreundliche Nutzung des Fahrzeugs und eine defensive und vorausschauende Fahrweise zu haben.
5. Einen ordnungsgemässen und verantwortungsvollen Schutz gegen Diebstahl sicherzustellen (insbes. Abschiessen und Verriegeln von Fenstern und Türen).
6. Keine gewerblichen Arbeiten mit dem Fahrzeug, oder Fahrten gegen Entgelt zu unternehmen (z.B. Taxifahrten, Überfahrten und dergleichen), andere Fahrzeuge zu ziehen (Bsp. Anhänger, Wohnwagen oder Abschleppen) oder zu bewegen und das Fahrzeug nicht als Werbeträger zu nutzen.
7. Verbot auf Rennstrecke und nicht öffentlich zugängigen Strassen zu fahren
8. Keine optischen oder technischen Veränderungen am Fahrzeug vorzunehmen oder selber Reparaturen, Wartungen, Reifenwechsel oder Servicearbeiten durchzuführen.
9. Den Tracker im Auto nicht abmontieren oder ausser Betrieb setzen.
10. Mit dem Auto keine Straftaten begehen.
11. Keine Beförderung von gefährlichen Stoffen unternehmen.
12. Sicherzustellen, dass das Fahrzeug bei jeder Fahrt in einem fahrtüchtigen Zustand ist. Sollten Warnlampen, ungewöhnliche Geräusche, Gerüche oder andere Umstände auf einen Defekt hinweisen, ist der Vermieter umgehend zu benachrichtigen.
13. Sollten Witterungsverhältnisse eine spezielle Anpassung (bspw. Schneeketten) erfordern, ist es Sache des Mieters dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug in einem betriebssicheren Zustand verkehrt.
14. Den Vermieter über Vorfälle, Unfälle oder Schäden unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
15. Sollte die Pflichten vom Mieter grobfahrlässig verletzt werden, behält sich der Vermieter das Recht vor, sämtliche Haftungen sowie mittel- und unmittelbare Kostenfolgen ausdrücklich auszuschliessen und abzulehnen.

7.2 Grobfahrlässigkeit

Fälle von Grobfahrlässigkeit, wie Fahren in angetrunkenem oder fahrunfähigem Zustand und schweren Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz führen zu einer sofortigen Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die Fahrzeugabholung wird in einem solchen Fall dem Mieter zusätzlich verrechnet. Mieter sind des Weiteren verpflichtet, bei Fahrten immer einen Sicherheitsgurt zu tragen. Das Nichttragen von Sicherheitsgurten kommt den anderen Fällen von Grobfahrlässigkeit gleich.

7.3 Von der Leistung ausgeschlossene Aktivitäten

Dem Mieter ist die Teilnahme an Rennen, Rallyes, Schleuderkurse und Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken und allgemein an Wettfahrten untersagt. Fahrten, die einer behördlichen Bewilligung bedürfen, dürfen nicht gemacht werden.

7.4 Geografische Region der Nutzung

Die Leistungen des Vermieters beschränken sich auf die Staaten der Europäischen Union, einschliesslich Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, und UK. Mietern ist es untersagt, die Leistungen des Vermieters ausserhalb der genannten geografischen Abgrenzung in Anspruch zu nehmen.

7.5 Bussen und Strafen

Bussen und (Geld-)Strafen für Verkehrsverstösse sowie Verfahrenskosten sind vom Mieter zu tragen. Dasselbe gilt auch bei Straftaten (bspw. "Rasertatbestand"). Der Vermieter hat in diesen Fällen das Recht, Daten der Mieter an Behörden weiterzugeben. Weiter ist der Vermieter berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr von 10% der Busse resp. Geldstrafe, unabhängig davon, ob diese bedingt oder unbedingt ausgesprochen wird, in Rechnung zu stellen.

7.6 Kraftstoff

Der Mieter muss die Bestimmungen des Fahrzeugs bezüglich Kraftstoff einhalten. Er hat somit die Pflicht, das Fahrzeug mit dem richtigen Kraftstoff zu tanken. Darunter fallen neben Benzin und Diesel auch Elektrizität sowie jegliche andere Möglichkeiten, ein Auto anzutreiben. Die durch das falsche Tanken entstandenen Schäden und Folgekosten sind vom Mieter zu tragen. Das Fahrzeug wird vom Vermieter vollgetankt bzw. mit voll aufgeladener Batterie übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug vollgetankt bzw. mit voll aufgeladener Batterie zu retournieren, ansonsten werden die Kosten plus eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.- in Rechnung gestellt.

8. Fahrzeugrückgabe

8.1 Übergabe und Ersatztermine

Der Vermieter vereinbart mit dem Mieter einen fixen Übergabetermin für die Rückgabe des Fahrzeuges. Der Ort der Übergabe ist die Standortadresse des Vermieters. Alternativ kann der Mieter, gegen eine festgelegte Gebühr, welche unter Ziff. 4.2 festgelegt ist, eine Abholung oder Überbringung des Fahrzeuges durch den Vermieter beauftragen. Bei der Übergabe weist sich der Mieter mit seinem Führerausweis gemäss Ziff. 6.2 aus. Ist eine Fahrzeugübergabe am vereinbarten Termin aus Gründen, für welche der Mieter verantwortlich ist, nicht möglich, so hat der Vermieter das Recht eine Gebühr gemäss den Tarifen Ziff. 4.2 zu erheben.

8.2 Allgemeiner Zustand

Bei der Fahrzeugrückgabe muss das Fahrzeug in einem sauberen und ordentlichen Zustand sein. Als ordentlich gilt ein Zustand, wenn er dem Alter und der Fahrleistung entspricht und frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher ist. Übliche Gebrauchsspuren wie beispielsweise kleine Steinschlagspuren, kleine Kratzer in der Nähe des Tankdeckels, der Türgriffe und Kofferraumgriffe gelten als zumutbar. Der Mieter ist zur Sorgfalt verpflichtet. Schäden oder Zustände, die den Fahrzeugwert mindern oder durch bewusste und/oder vom Mieter zu verantwortende Handlungen verursacht wurden, können zu zusätzlichen Kosten z.B. Kosten für Reinigung oder Reparatur führen. Diese sind vom Mieter zu tragen. Der Vermieter entscheidet über die Höhe der Kosten.

8.3 Rückgabe der Sache

Der Mieter ist verpflichtet, das Auto mit sämtlichen, übergebenen Schlüsseln und dem Zubehör sowie allen überlassenen Unterlagen (Fahrzeugausweis, Bedienungsanleitung etc.) an den Vermieter zurückzugeben. Im Falle eines Verlustes der Schlüssel oder der dazugehörigen Unterlagen oder von Zubehör muss der Mieter den Vermieter unverzüglich darüber in Kenntnis setzen und für die durch die Wiederbeschaffung entstandenen Kosten aufkommen. Wird bei der Rückgabe ein nicht gemeldeter Schaden unbestimmter Art entdeckt, darf der Vermieter dem Mieter auf Grund der Verletzung der Meldepflicht zusätzliche Kosten verrechnen. Für versteckte Schäden, welche erst nach der Rückgabe entdeckt werden, gelten dieselben Bestimmungen wie für bei der Fahrzeugrückgabe entdeckte Schäden.

8.4 Prüfung des Zustands bei der Rückgabe

Über den Zustand des Fahrzeugs wird bei der Rückgabe ein gemeinsames Protokoll (durch den Vermieter und den Mieter) angefertigt und von beiden Parteien unterzeichnet. Sind sich der Vermieter und der Mieter über den Zustand uneinig, wird ein unabhängiger Sachverständiger durch den Vermieter zur Beurteilung hinzugezogen. Die Kosten für einen unabhängigen Gutachter werden dem Mieter gemäss den geltenden Tarifen unter Ziff. 4.2 in Rechnung gestellt.

9. Versicherung

9.1 Inklusive für jeden Mieter

1. **Haftpflichtversicherung:** Versichert sind Beschädigungen oder Zerstörungen von Sachen und Verletzungen oder Tötungen von Personen. Den Sachschäden gleichgestellt sind Verletzung oder Tötung von Tieren.
2. **Kaskoversicherung:** Der Vermieter haftet für Kaskoschäden, wobei der Mieter den Selbstbehalt pro Kollision/Vollkasko zu tragen hat. Die Höhe des Selbstbehaltes ist unter Ziff. 4.2 ersichtlich.
3. **Mobilitätsversicherung:** Der Vermieter stellt sicher, dass Mietern im Schadensfall einen Ersatz in Form eines gleichwertigen Fahrzeuges oder eine zumutbare Alternative für den Fahrzeugausfall erhalten. Im Falle einer Kürzung der Versicherungsleistung, beispielsweise aufgrund einer grobfahrlässigen Herbeiführung eines Schadens, ist der Vermieter berechtigt, den von der Versicherung nicht gedeckten Teil des Schadens vom Mieter zu verlangen.

9.2 Mietern ohne Unfallversicherung

Mieter ohne Unfallversicherung sind verpflichtet, für die Nutzung der Leistung zusätzlich eine Unfallversicherung abzuschliessen. Eine Insassenversicherung wird von dem Vermieter nicht angeboten.

9.3 Geltungsbereich

Die Versicherungen gelten wie die unter Ziff. 7.4 erwähnten geografischen Regionen der Nutzung.

10. Im Schadensfall / Pannendienst

10.1 Pannendienst

Im Falle einer Panne steht dem Mieter der Pannendienst des Vermieters zur Verfügung (**Telefonnummer 041 260 39 39**)

10.2 Meldepflicht des Mieters

Im Schadensfall muss der Mieter den Vermieter unverzüglich in Kenntnis setzen. Als Schadensfälle gelten jegliche Schäden, sowie auch Betriebsschäden, welche aufgrund eines inneren Defektes eintreten (z.B. das Fehlen oder Einfrieren von Flüssigkeiten, Bedienungsfehler, Materialfehler und -ermüdung, Überbeanspruchung, Ausfall von elektrischen und elektronischen Bauteilen). Schäden in Folge von Vorfällen, namentlich einem Unfall, oder auch ein Parkscha den sind in einem ersten Schritt jeweils der Polizei zu melden, und die Unfallstelle ist zu sichern. Jeder Schaden ist dem Vermieter unverzüglich nach Eintreffen oder Entdecken mitzuteilen. Kommt der Mieter seiner Meldepflicht nicht nach, ist er in jedem Fall dazu verpflichtet, den geltenden Selbstbehalt zuzüglich der Gebühr für die Verletzung der Meldepflicht (siehe Tarife unter Ziff. 4.2), zu bezahlen. Die Meldung kann schriftlich via E-Mail info@garage-blaser.ch oder telefonisch unter 041 260 30 50 erfolgen. Das weitere Vorgehen wird in Rücksprache mit dem Vermieter festgelegt. Schäden dürfen vom Mieter nicht selbst behoben werden.

10.3 Bagatellschäden

Als Bagatellschäden gelten auspolierbare Lackschäden, Ersatz gesteckter, geklebter oder geschraubter Bauteile o.ä. Verschuldet der Mieter, beispielsweise wegen ungenügender Sorgfalt, Bagatell- oder Parkschäden, kann der Vermieter ihm den Selbstbehalt für Kaskoschäden in Rechnung stellen (vgl. Selbstbehalt Tarife, Ziff. 4.2).

10.4 Weitere Schäden

Als weitere Schäden gelten alle Schäden, welche nicht Bagatellschäden (beispielsweise nicht auspolierbare Lackschäden) sind, namentlich auch als Folge von Unfällen. Bei einem Nichtnachkommen der Meldepflicht der sogenannten weiteren Schäden bezahlt der Mieter zuzüglich zum definierten Selbstbehalt weiter die Gebühr für die Verletzung der Meldepflicht. Der Mieter trägt unabhängig vom Verschulden den unter Ziff. 4.2 definierten Selbstbehalt für Kollision-/Kaskoschäden. Soweit der Mieter behauptet, dass ein Schaden bereits im Zeitpunkt der Übernahme des Fahrzeuges bestanden habe, ist er hierfür beweispflichtig. Das Übergabeprotokoll gibt über die bereits bestehenden Schäden Auskunft.

10.5 Rücktritt vom Vertrag

Im Schadensfall von weiteren Schäden gemäss Ziff. 10.4 hat der Vermieter jederzeit das Recht, fristlos vom Vertrag zurückzutreten und das Fahrzeug unter Kostenfolge für den Mieter einzuziehen.

11. Datenschutz

11.1 Datenschutz

Der Vermieter ist berechtigt, persönlichen Daten des Mieters zu dessen individuellen Betreuung, der Übersendung von Produktinformationen oder der Unterbreitung von Serviceangeboten und andere Marketingzwecke zu speichern und verarbeiten. Die Mieter- und Zahlungsinformationen werden von dem Vermieter sorgfältig verwaltet und nicht ohne Einverständnis an Dritte weitergeben. Davon ausgenommen ist die Weitergabe von Daten an die Polizei und Versicherung.

12. Vertragsverletzungen

Im Falle, dass ein Mieter diese AGBs verletzt, gegen gesetzliche Vorschriften verstösst, abgeschlossene Verträge nicht einhält oder Rechte Dritter verletzt, ist der Vermieter berechtigt:

1. Mieter zu warnen
2. Mieter oder Nutzungsberechtigte für eine bestimmte Zeit oder dauerhaft von der Nutzung der Leistung auszuschliessen
3. Mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter schadlos zu halten. Insbesondere hat er dem Vermieter die durch die Vertragsverletzung entstandenen Kosten vollständig zu ersetzen.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGBs nachträglich als ungültig, unerfüllbar oder rechtswidrig erweisen, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Punkte des Vertrags nicht beeinträchtigt. Der Vermieter ist in solchen Fällen verpflichtet, den ungültigen, unerfüllbaren oder rechtswidrigen Teil des Vertrages so zu ersetzen, dass die ursprünglichen Absichten beider Parteien bestmöglich gedeckt sind.

13.2 Vertragsänderungen

Der Vermieter ist jederzeit berechtigt die AGBs zu ändern, hat aber Änderungen dem Mieter umgehend via E-Mail, oder in anderer Schriftform zu kommunizieren. Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Mieter nicht innert 14 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht.

13.3 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Unsere Geschäftstätigkeit und somit das Verhältnis zwischen dem Mieter und dem Vermieter basiert ausschliesslich auf schweizerischem Recht. Bei Streitigkeiten aus Konsumentenverträgen ist für Klagen des Mieters das Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien zuständig, für Klagen des Vermieters das Gericht am Wohnsitz der beklagten Partei. Als Konsumentenverträge gelten Verträge über Leistungen, die für die persönlichen oder familiären Bedürfnisse des Mieters bestimmt sind. Bei allen anderen Streitigkeiten gilt das für den Firmensitz des Vermieters zuständige Gericht als ausschliesslicher Gerichtsstandort.

Emmen, Januar 2024

Ich bin mit den AGB's einverstanden:

Datum, Unterschrift